D VI. 3.

Const. 40. Xr.

959

Bip.
Hist. 7.
2

Ihro Röm. Königl. Majestät
JOSEPHI II.
Wahl-CAPITULATION.

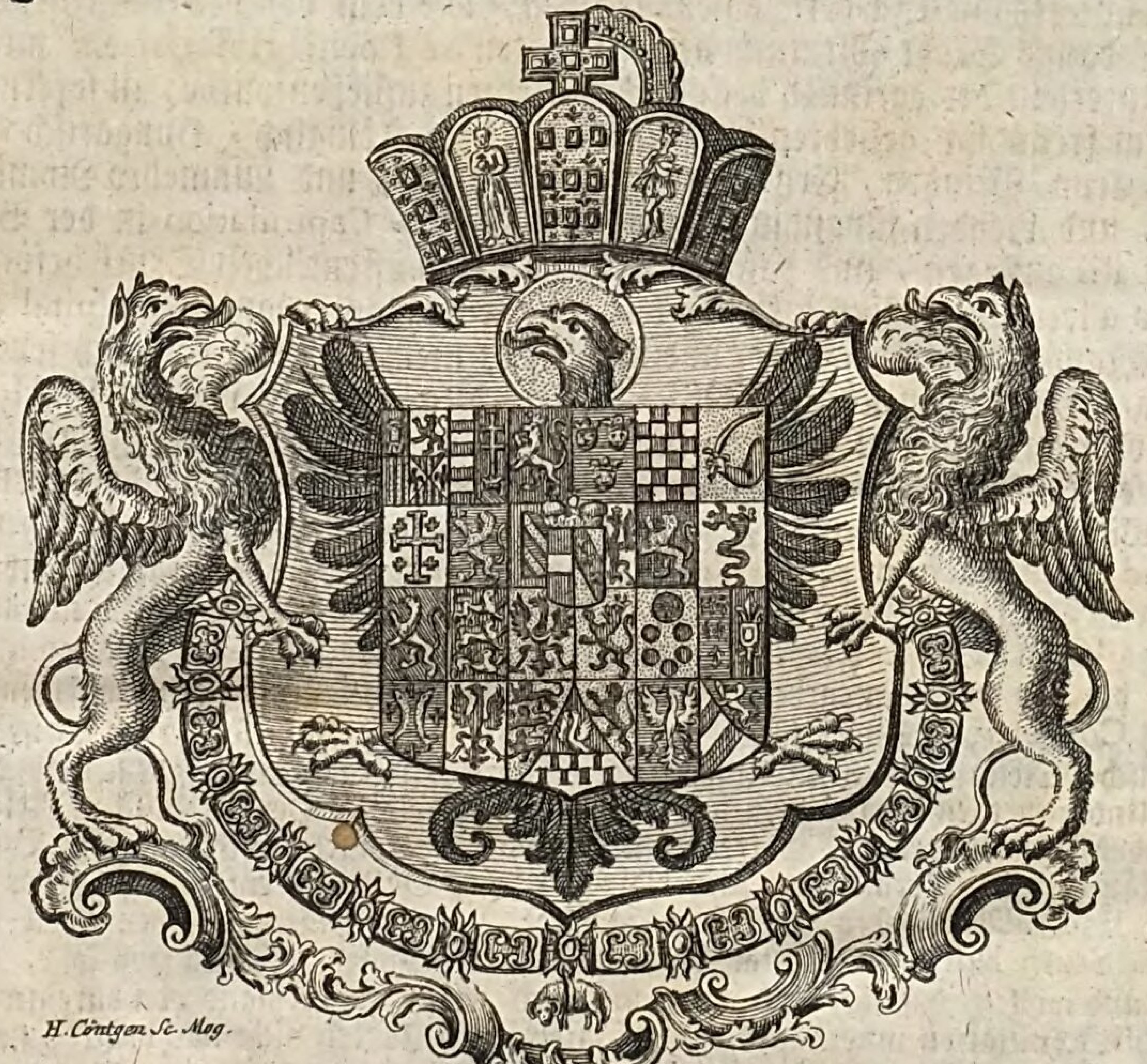

Auf Churfürstl. gnädigsten Special-Befehl
Nach denen Originalien pflichtmäßig zum fleißigsten collationirt,
Durch
FRANCISCUM ERWINUM SERGER,
Churfürstl. Mayntz. Regierungs- auch Revisions-Gerichts-Secretarium.
Und
Mit Röm. Kayserl. allergnädigsten Privilegio von einem Churfürstl.
Mayntzischen Sti Rochi Hospital selbsten zum Druck beförderet, und aufgelegt.

Zu finden Mayntz, in der obgedachten privileg. Hospitals Buchdruckerey 1764.

Allergnädigstes Kayserliches
PRIVILEGIUM Impreſsorium.

Wir FRANTZ von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toſcana, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenſtein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich wasmaſſen uns die zu Beſorgung des Chur-Mayntziſchen Allmoſen-Weeſen angeordnete Præſidenten und Räthe allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, wie dem von des Churfürſten zu Mayntz Liebden für daſige Stadt-Armuth aufgerichteten St Rochi Hoſpital ein mercklichen Nutzen zum Unterhalt der darinnen befindlichen Armen zufließen würde, in ſoferne daſſelbe die von Unſerm freundlich geliebten älteſten Sohn dem Königlich-Hungariſch- und Böhmiſchen Erb-Cron-Printzen, Ertz-Hertzogen JOSEPH, und nunmehro Römiſchen Königs Mayeſtät, und Liebden jüngſthin beſchwornen Wahl-Capitulation in der Buchdruckerey des Hoſpitalis auflegen, und daſelbſt in Quarto zum offentlichen Druck beförderen dörfte; Uns dahero allerunterthänigſt bittend, daß Wir Eingangs ernantem Hoſpital ad Stum Rochum zu Mayntz zu ſolchem Ende, und damit von niemand, wer der auch ſeye, ſothane des nunmehrigen Römiſchen Königs JOSEPHI II. Mayeſtät und Liebden Wahl-Capitulation in dieſem oder auch anderm Format innerhalb denen nächſten zehen Jahren nachgedrucket werde, Unſer Kayſerliches Privilegium Impreſsorium zu ertheilen gnädigſt geruhen mögten;

Wie Wir nun jetz angedeutete gantz billige Bitte gnädiglich angeſehen, ſo haben Wir erſagtem Hoſpital ad Stum Rochum zu Mayntz die Gnade gethan und Freyheit gegeben; thun auch ſolches in Kraft dieſes Briefs, alſo und dergeſtalt, daß daſſelbe mehrgedachte von des nunmehrigen Römiſchen Königs JOSEPHI II. Mayeſtät und Liebden beſchwornen Wahl-Capitulation in offenem Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen laſſen, auch demſelben ſolche niemand ohne deſſen Conſens und Wiſſen innerhalb zehen Jahren von dato dieſes Briefs anzurechnen, weder im Heil. Römiſchen Reich, noch in Unſeren Erblanden Unterthanen nachdrucken und verkaufen laſſen ſolle; Und gebiethen darauf allen und jeden Unſeren und des Heil. Römiſchen Reichs, auch Unſeren Erblanden, Unterthanen und Getreuen, inſonderheit aber allen Buchdruckeren, Buchführeren, und Buch-Verkäuferen, bey Vermeidung fünf Marck löthigen Golds, die ein jeder ſo oft er freventlich darwider thue, Uns halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und den anderen halben Theil mehr gemeltem Hoſpital ad Stum Rochum zu Mayntz unnachläſig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle, hiermit ernſtlich befehlend, und wollen, daß ihr, noch einige aus euch ſelbſt, noch jemand von eurentwegen, obangezogener Wahl-Capitulation innerhalb der obbeſtimten zehen Jahren nicht nachdrucket, noch auch alſo ohne gedachten Hoſpitals Einwilligung diſtrahiret, feil habet, umtraget, oder verkaufet, weder anderen zu thun geſtattet, in keine Weiß, alles bey Vermeydung Unſerer Kayſerl. Ungnade und Verliehrung deſſelben eueren Drucks dem viel gemeltes Hoſpital, oder deſſen Befehlhabere, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo ſie dergleichen bey euer jedem finden werden, alſo gleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu ſich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handlen, und thun mögen, jedoch ſolle oft gemeltes Hoſpital wenigſtens fünf Exemplaria bey Verluſt dieſes Unſeres Kayſerl. Privilegii, zu Unſerer Kayſerl. Geheimen-Reichs-Hof-Raths-Cantzley zu lieferen, und dieſes Privilegium vorandrucken zu laſſen, ſchuldig und gehalten ſeyn. Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerem Kayſ. aufgedruckten Secret-Inſiegel, der geben iſt zu Wien den fünften May Anno ſiebenzehen hundert vier und ſechzig Unſeres Reichs im Neunzehenden.

Frantz (L.S.)

Vt. Fürſt Colloredo mppr.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Chriſtian Auguſt Freyherr von Beck, mppria.

Vorbericht.

Der nunmehro in offentlichem Druck erscheinenden Wahl-Capitulation Ihro Röm. Königl. Mayest. JOSEPHI II. hat man nur weniges vorzusetzen. Die Gewißheit daß man selbige aus dem einigen und wahren Urbild entnommen habe, ist man dem Publico zu leisten schuldig, und dasselbe empfanget hierüber gegenwärtig die Versicherung, welche das Kayserl. allerhöchste Privilegium beglaubiget. Die

jüngere Zusätze und Abänderungen hat man durch sich unterscheidenden Druck kenntbar zu machen, und dadurch dem Beyspiel vorigen Wahl-Capitulationen zu des Lesenden Erleichterung einzufolgen gesucht.

Dieses ist was fordersamst anzuführen wäre. Nur den treuesten Wunsch hat man beyzufügen, daß gegenwärtige Wahl-Capitulation erst in denen spatesten Zeiten zur Erfüllung kommen möge.

WIR JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Printz, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Groß-Printz zu Toscana ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigsten, Emmerich Joseph zu Mayntz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian Friederich zu Cölln, Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzleren, Unserer Lieben Neven und Churfürsten Lbden, Lbden, Lbden, sodann deren Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten respectivè und Durchläuchtigsten respectivè Großmächtigen, Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim, Apostolischen Königin, als Königin und Churfürst zu Böheim, Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern, Xaverii Herzogen zu Sachsen, als Vormund und der Chur-Sachsen Administratoren, Friderich Königs in Preußen, als Chur-

Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor Churfürsten zu Pfaltz, und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchseßen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben respective Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten respective Majestät und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Gevollmächtigter Bottschaften Niclas des H. Röm. Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha Lbden, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedwitz, und Johann Clamer August von dem Busche, zur Ehre und Würde des Römisch-Königlichen Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen

meinen Nutzens Willen beladen; daß Wir Uns demnach aus freyem und hiezu gegebenen Vätterlichen auch gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Mutter, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts weise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefs:

ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Schutz der Christenheit, des Pabsts ꝛc.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die teutsche Nation, das Heilige Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen,

Erhaltung des Reichs und dessen Stände ꝛc. bey ihren Rechten.

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und

Ins besondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoriè, noch in sonstige Weiße suspendiren und ausschliessen,

§. 4.

Und bey der Regierung

Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisoriè oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiße entsetzen;

§. 5.

Annahm neuer Reichs-Stände.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (**welcher beyder Erfordernißen halber** in Comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§. 6.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

§. 7.

Examinirung der Qualitäten

Sodann solle wegen deren Anno 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-

nungs-mäßiger Qualificirung (**wann es nicht biß zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen**) die Comitial-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

der bißhero recipirten Ständen.

§. 8.

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen-Justitz-Cameral- **und** Criminal-Sachen sub quocunque Prætextu wider **die Reichs-Gesätze**, den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Der Landes Hoheit und Pactis nicht einzugreifen.

§. 9.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften*, so, wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht

Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles widrigen.

* in Cap. Caroli VI. sind annoch die Worte; *Secundum Instrumentum Pacis.*

approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren auch hiemit cassirt und annullirt haben.

§. 10.

Der Evangelischen Vorbehalt wegen der Päbstlichen Advocatie.

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten für sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner Freyen Reichs-Ritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

§. 11.

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receſs, arctiorem modum Exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs Grund-Gesätzen gemäß, entschließen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keines wegs aber in causis Religionis Proceße verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die

bey

bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesätz-mäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Churfürsten und samtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie andern verbinden.

ARTICULUS II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräften ist, schirmen und vermehren, — Des Reichs Schirmung rc.

§. 2.

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden; — Ausschliessung alles Erbrechts rc.

§. 3.

Wollen die guldene Bull, *den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahre 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüße, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c.: (als nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen die dieser Religion — Beobachtung der guldenen Bull, Religion- und Land- auch Westpfälischen Friedens und anderer Reichs-Gesätze.

* In Cap Francisci stehen noch die Worte: Mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehene *Extension*.

zugethane Freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfals denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesätze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichstägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, darans schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4.

Desgleichen auch andere des Heiligen Reichs-Ordnungen und Gesätze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keines wegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen,

Der Reichs-Gesätze Erneuer- und Aenderung.

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen, noch allein die Interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens-Schlußes vornehmen, noch dergleichen * dem Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn soll.

Auch Interpretation.

§. 6.

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jezt ermelten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliederen, und diesen unter sich selbsten zuschreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck caßiren, und gegen

Wider den Westphälischen Frieden laufende Schriften und Protestationes.

* In Cap. Francisci: Unserm

gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlußes, verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen, und vernichtet seynd.

§. 7.

Reichs Hof-Raths- und Bücher-Commissariats-Aufführung gegen beederley Religions-Verwandte.

Auch weder * dem Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire,

§. 8.

Libri symbolici &c. sind Censur &c. frey.

Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beeden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Bücheren, alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

* In Cap. Francisci: Unserm.

ARTICULUS III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten; Hochachtung der Churfürsten.

§. 2.

Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchläuchtigst zulegen und darmit continuiren. Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen, Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen

§. 4.

Sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten, besonders wie all solche in der guldenen Bulle ausgedruckt sind. Erhaltung ihrer Vorrechte

§. 5.

A Sofort auch nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt verse- Braunschweigische Chur- und Erz-Amt.

B

a. Ist ein neuer Zusatz.

versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaysers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen solte.

§. 6.

Vereine der Churfürsten.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch unseres Theils approbiren und confirmiren.

§. 7.

Anderen unnachtheilig.

Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen) die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 8.

Crönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römisch-Königliche Cron forderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret*

§. 9.

Vergleich deswegen zwischen Maynz und Cöllen.

Und, was zwischen beeden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygeleget und verglichen worden, das* soll Kraft dieses gleichfalls confirmirt- und bestättiget bleiben.

* In Cap. Francisci: stunde ferner: auch die Churfürsten um ihr Amt zu versehen zu solcher Crönung erfordern.
* In Cap. Francisci; wollen wir hiemit 2c.

§. 10.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bulle, verbleiben lassen.

Erhaltung der Churfürsten Wahlgerechtigkeit.

§. 11.

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs-Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der guldenen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey

Römische Königs-Wahl.

und ohngehindert verfahren werden solle; So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten untereinander verabfasten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm, und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 12.

Churfürsten Täge.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bulle, und der* Churfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie Beschwerliches obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

§. 13.

Ohne des Kaysers Concurrentz erlaubt.

Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechter dings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der guldenen Bulle, und Churfürsten Vereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 14.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Raths.

Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die guldene Bulle, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesönderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend, geruhig-

* in Cap. Francisci stehen annoch die Wort: darauf sich gründenden &c.

geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keines wegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 15.

Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey Ihrer uralten in der guldenen Bulle und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig von jemand disputirt, und bestritten, oder restringirt werden.

§. 16.

Ihre Befügnis in Judicialibus.

Und weilen nach Inhalt der guldenen Bulle denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befügniß deren Reichs-Verweseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in Morâ, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof Rath anhängig gewesenen Procesś und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vor-

 handene

handene Acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach * geendigter Reichs-Verwesung durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Erz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 17.

Lieferung der Vicariats Acten zum Reichs-Archiv.

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keines wegs unterlassen, so bald nach geendigter Reichs-Verwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelte Acta jedesmal an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertrettenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18.

Beobachtung und Handhabung des zwischen Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz des Rheinischen Vicariats halben beschehenen Vergleichs.

B. Nachdeme Kayserl. Majest. dann Churfürsten, Fursten und Stände des Reichs den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats- und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt obgewalteten Irrungen ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz Tempore Interregni vorträglich angesehen, selben sofort durch einen Reichs-Schluß genehmi-

* In Cap. Francisci: nach geendigtem *interregno*.

B. In diesem §. ist verschiedenes abgeändert.

genehmiget, und bestättiget haben: so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten, und dem von niemand, wessen Standes und Würde er auch seye, zuwider gehandelt werde.

§. 19.

Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern-Chur-Sachsen, und Chur-Pfaltz wegen deren Gräntzen des Rheinischen Vicariats errichteten Recess dem Reich vorlegen und dessen Begnehmigung beforderen.

C. Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz wegen deren Gräntzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750. geschlossene Recess von dem Churfürstl. Collegio zu gäntzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz, bey entstehenden Fall einer Reichs-Verwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde. *

§. 20.

Der Churfürstl. Gesandten

Nachdemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen

C. In diesem §. ist abermahlen eine Abänderung.

* Hier ist der in Cap. Francisci befindliche §. 20. völlig weggeblieben.

Rang und Honores am Kayserl. Hof.

quen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittwen, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserem Königlich- und künftigen Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden.

§. 21.

Erhaltung der Churfürsten persönlichen Würden rc.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo

es

es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde. **Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten untereinander** in Ceremoniali **einen Unterscheid einführen, noch einführen lassen.**

§. 22.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solenitäten am Kayserl. Hof und überall.

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitæten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, D. **und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichs-Versammlung angesehen und erkennet werden**, vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhanget, gelassen, und ebenmäsig ausser solchen Reichs-Festivitæten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 23.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Königl. und künftigen Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonder-

C heit,

D. Ist ein neuer Zusatz.

heit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührenden Respect gehalten, und Ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemteren jezuweilen ersetzet werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses so fort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 24.

Erz- und Hof-Marschall-Amts-rechte.

Und weilen bey Aufrichtung der Policey und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen des regierenden Kaysers zu publiciren, dem Erz-Marschall-Amt zukommet und gebühret, so solle von dem Hof-Marschall-Amt oder andern, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemachet, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere

sere künftige Landes-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

ARTICULUS IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnis mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren samtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl, und so bald mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch Kriege und Bündnisse mit Ihnen.

§. 3.

Reichs-Kriege.

Dergleichen Reichs-Kriege, sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths Directoren und Räthen so wohl, als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüße erforderen und mit sich bringen.

§. 4.

Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht zu mischen.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. 5.

Defensiv-Krieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.

§. 6.

Vestungen in der Stände Landen.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen Landen und Gebieth, einige Vestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren,

neueren, viel weniger anderen solches gestatten, oder zulassen, inmassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt, und berechtiget seynd.

§. 7.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in-oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen, Werbungen und fremde Völcker.

§. 8.

Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen, und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren betrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen. Kriegs-volck im Reich zu behalten.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Einquartierung und andere Kriegs-Beschwerden.

Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Friedens-Tractaten und modus agendi.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs und andern Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen Mit-Alliirten, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und

ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. 12.

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen, und Friedens-Schlüßen, (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde. Redintegration alles vom Feind im Geist- oder Weltlichen geänderten.

§. 13.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich, und samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am anderen Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde. Beobachtung des Westphälischen Friedens.

§. 14.

§. 14.

Fremde Werbungen.

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Manschaft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versamlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. 15.

Der Kayserl. rc. Völcker-Verpflegung auf Marchen rc.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfs-Völckere nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den Landläufigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

§. 16.

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat, und Feld-Canzeleyen verstehet; Wie auch der Generalität, Artillerie, &c.

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit, und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betrefenden Ständen in Fällen zu vergleichen. Bürgschaft wegen dessen Beobachtung.

§. 18.

Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung, und anderen Kriegs Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens Schlußes in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.

 assisti-

assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietæt per omnia gelassen werden.

§. 19.

Versprochener Schutz bey obigem allem.

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) samt deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

§. 1.

Stände mit Auflagen ꝛc. nicht zu beschweren.

WIr sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heiligen Römischen Reichs-Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steueren ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

§. 2.

Der Reichs-Steueren Bewilligung.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steueren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

§. 3.

Einnahm

Dieselbige in denen gewöhnlichen Legstädten, durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steueren eingetrieben,

§. 4.

§. 4.

Und * von denen Reichs-Pfenning-Meisteren, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesätzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, Verrechnung

§. 5.

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steueren und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden. Und Anwendung.

§. 6.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen. Exemptiones davon.

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§. 8.

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf- Assignationes, Compensationes.

D 2

* In Cap. Caroli VII. hiese es: dem Reichs-Pfennings-Meister.

auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen, oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

§. 9.

Exemptiones, Moderationes.

Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

§. 10.

Redintegratio Circulorum, Moderatio, Peræquatio Exemptio.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaubt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs, oder einem absonderlichen Moderations-Tage (in so weit nicht mittlerweile ein- und anderer Punct erlediget worden seyn solte) rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert.

§. 11.

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTICULUS VI.

§. 1.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

Wir wollen und sollen auch als erwählter Römischer * König, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vor Uns selbst, in des Reichs Händelen keine Bündniß oder Einigung mit anderen

*. In Cap. Francisci stehet: Kayser.

ren in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Stadt, und zwar auf einer Collegial Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-* Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs-Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

Wie in diesen und anderen Publicis zu verfahren, wann Periculum in morâ.

§. 3.

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

Bündniße wegen deren Kay. erl. Erblanden.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnis unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider **den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider Uns**, den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen-Friedens-Schluß seye, und daß dieß alles nach laut desselben, und un-

Bündniße derer Reichs-Stände.

* In Cap. Caroli VI. stehet Versammlung.

verletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

§. 5.

Fremde Hülfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

§. 1.

Policey und Commercien.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen.

§. 2.

Manutenenz der Handels-See-Städte.

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaubt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

§. 3.

Privilegia auf Monopolia.

*Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Weesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen

*. Hier ist der §. 3. Cap. Francisci; ganz ausgeblieben.

gleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 4.

Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen. Auch in anderen Policey-Sachen.

§. 5.

Wann auch in denen benachbarten Landen die durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle. Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weyland Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforder- Verbott der Zoll-Ertheil- Erhöh- Verlegungen, u. d.

forder-

forderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2.

Einwilligung der Churfürsten.

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einheiligen Schluß also in diesem Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dießfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3.

Vernehmung der Benachbarten &c.

Sondern auch die interessirte benachbarte Crayß und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbott der Promotorial-Schreiben &c.

Gleicher gestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung

höhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versamlung der Churfürsten zu erwarten, errinneren;

§. 5.

Und neben dem Chufürstl. Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

Neue Zölle rc sollen den alten unnachtheilig seyn.

§. 6.

Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich einige armirte Schiff-auslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten, oder zulassen;

Verbott aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

§. 7.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern Schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen

Schiffbarmachung der Flüße.

 können,

können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümren, Graf- und Herrschaften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9.

Und der ungebührlich extendirten.

Oder Falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, deren Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, sobald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. 10.

§. 10.

Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen, und annehmen möge.

Verbott eigenmächtiger Zöllen ꝛc.

§. 11.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer- Steuer, und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur stracks zuwider, so sollen, und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzulässige Beschwerungen, und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern,

Accis, Umgeld, und dergleichen Imposten.

§. 12.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder rc.

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und anderen schiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyßig jährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orten ohne Verzug abstellen, und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem * Dem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit- oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. 13.

Strafe auf den Mißbrauch rc. der Zölle.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer, oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Excefs, auf zuvor beschehene Errinnerung der Crayß ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à Competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden.

§. 14.

Auch bey Mediatis.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Ver-

* In Cap. Francisci Unserm.

Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll; Wie, wann ein Crayß-Ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre? oder jemand sich zu keinem Crayß hielte

§. 16.

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die Freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden * selbst, so gut Er kan, zu erledigen und zu befreyen. Erlaubte selbst Hülfe.

§. 17.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben soviel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche, und abgenöthigte Aus- und Einladen, aus- Verbott unerlaubter Niederlagen, Stappel ꝛc.

 schiffen,

* In Cap. Caroli VI stehen noch die Worte: wie allschon vermeldet.

schiffen, und ausschütten des Getraydes, und anderer Güter oder Consumptibilien merckliche große Beschwehr- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird; so sollen alle, und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmassende vornehmen;

§. 18

Deren Annullirung.

Und in Summâ alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernißen, ausbringende Zoll-Concessiones oder sonst ein- und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

§. 19.

Künftige Requisita derenselben.

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung, ertheilt werden.

§. 20.

Erlaubte selbst Hülfe dargegen.

Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut Er kan, selbsten zu entheben,

§. 21.

Vorbehalt der rechtmä-

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten,

fürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet, sigen dergleichen Freyheiten.

§. 22.

Alle unrechtmäßig Zölle, Stappel und Niederlag aber sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt, und abgethan, Nochmahlige Caſſirung aller unrechtmäsigen Zöllen 2c.

§. 23.

Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren samtlichen Churfürsten. Requiſita der Stappel-gerechtigkeit.

§. 24.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grosen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befehle, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht Verbott der Zoll-Befreyungen 2c.

verhän-

verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen.

§. 25.

Caßirung der unbewilligten.

Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen caßirt und abseyn.

§. 26.

Zoll-Freyheit der Churfürstl. Gesandten, Diener, Unterthanen rc.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehr gedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Dienere, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll frey durchpaßiren, verfahren, und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin errinneren, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27.

§. 27.

Denen aber so inskünfftig obbeschriebener maßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen. Künfftige Reversirung.

§. 28.

Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob- und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen. Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crayß ausschreib-Aemter.

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die Crayß ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren; Oder andern.

§. 30.

Wie dann auch die Crayß Ausschreib-Aemter oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände deren Craysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen sobald anzuzeigen, um dargegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können. Der Craysen Berichte darüber.

§. 31.

Zoll-Freyheit der Stände und Ihrer Gesandten auf Reichs Collegial-Deputations und Crayß-tägen.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten so sich auf Reichs-Collegial-Deputations und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihrer, Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insigel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamten Reichs auch Unsern Erb-Landen ohne Ausnahm, pass und respectivè repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben, und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zuruck, und durchgelassen werden; Als sollen, und wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

§. I.

Remedur der Müntz-Gebrechen.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten Mit-Rath derer Churfürsten, Fürsten

sten und Ständen des Reichs, A nach Maaß und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zustellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2.

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputations-Abschieden de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. sodann dem nach diesem Reichs-Gesätze abgemessenen Kayserl. Müntz-Edict, von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey, oder vier Crayß-Müntz Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, in soweit jezt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Müntz-Wesen zu errichtenden Reichs-Schluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschafung deren Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein Bedacht, in gute Obacht nehmen. Gegenwärtige Mittel darzu.

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwehrenden, oder Und künftig

A. Ist ein neuer Zusatz.

oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

§. 4.

Comitial-Berathschlagungen wegen des Müntz-Wesens.

Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versamlung wegen Herstellung des Müntz Wesens verschiedenes gehandelt, und von dritt nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen, und wollen Wir, sobald nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene, aber einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Müntz Probations-Täge und fremde Müntzen.

Immassen Wir dann auch nachdrucklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge nicht nur in denen Crayßen, wo selbe bißhero in übung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzet, sondern auch bey denenjenigen Crayßen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber

über-

überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen ausländische Müntz-Sorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäsigen Schrot-und Korn, in denen Reichs Landen und im Handels-Lauf gedultet werden.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnädigen. Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.

§. 7.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkantnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäsig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen, Verlust auf dessen Mißbrauch.

§. 8.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versamlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren. Restitution eines also gestraften Standes.

§. 9.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedach- Weitere Straf auf

Den Mißbrauch.

ter massen das ihnen zukommende Müntz Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

§. 10.

Strafe des Mißbrauchs bey Mediatis.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Verbott aller Veränderungen und Ver-

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehö-

gehörungen in- und ausserhalb Teutsch-Landes nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen samtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren. pfändungen ꝛc. vom Reich.

§. 2.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitæten enthalten. Wie auch der exorbitiren- den Privilegien.

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theile in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zubringen und zuzueignen. Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 4.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen bleiben. Manutenenz der Reichs-Pfandschaften.

§. 5.

In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen. Reichs-Gräntz-Scheidungen.

§. 6.

§. 6.

Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen, in Italien und sonsten veräusseret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstl. Maynzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach Unserem künftigen Kayserlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. 7.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Johanniter-Orden.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so sollen wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz.

§. 9.

Des Kaysers ohne Titul

Und ob Wir selbst, oder die Unserige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen,

liehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden. besitzende Güter.

§. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schlußes vom 9ten Decembris 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen Leute manuteniret, und gehandhabet werden; Aufrecht-Erhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 11.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. Des Kaysers besitzende Reichs-Lehen.

§. 12.

A. Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, Beyhülf Italiänischer Vasallen.

A. Ist ein neuer Zusatz.

wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Belehnung nach dem vorigen Tenor.

Wir sollen und wollen auch die Lehen, und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen) unweigerlich und aller Contradiction ungehindert) Als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) wiederfahren;

§. 2.

Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen u. d.

Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten,

§. 3.

Reichs-Lehen-Pflicht.

Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

§. 4.

§. 4.

Besonders auch denen Geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken, für gut befinden mögen.

Der Geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte

§. 5.

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben sive puberes sive impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und endliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

Belehnung der Minderjährigen und Pupillen.

§. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht-vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

§. 7.

Belehnung der Reichs-Vicarien.

Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der guldenen Bulle (als worinnen die * von Einem jedesmahligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können;

§. 8.

Expeditiones der Lehen-Briefe und Exspectantien.

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden,

§. 9.

Ungültige Extensiones derer Expectantien.

Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Præjuditz, auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret worden, gantz ungültig seyn.

§. 10.

Wie verwürckt und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben.

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Colle-

* In Capit. Francisci stehet: von Uns *Choram Throno &c.*

Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner nieman- den leihen, auch niemand einige Exspectantz oder Anwartung darauf geben.

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kayseren behalten, einziehen, und incorporiren, Oder vor den Kayser einzuziehen.

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich. Vorbehalt der gültigen Expectantien.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Affter- und Lehenschaften, Pfandschaften, und andere Güter dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten, Offene Reichs-Lehen, so nach absterben der Innhaber durch Erbschaften, oder sonsten dem Kayser heimfallen.

§. 14.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Oder der Kayser anderen mit Consens des Reichs zukommen lasset.

Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antrettung der Kayserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögten,

§. 15.

Daran sollen dem Reich seine Rechte, und andere schuldige Pflichten geleistet werden.

Daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 16.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steueren.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17.

Deren Designation,

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

und Beybehaltung

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19.

Requisita bey deren

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-

legial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre.

Veräusserung.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

In vorigen, und künftigen Zeiten.

§. 21.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

ARTICULUS XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayssen, wann es immittelst nicht geschehen, beförderen und nachdrucklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, A und einem anderen Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculen sich zu wenden.

Ergäntz- und Erhaltung der Reichs-Crayße.

§. 2.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch

Reichs-Gutachten des-

A Ist ein neuer Zusatz.

wegen und Manutenenz der restituirten.

auch Ergänzung deren Reichs-Crayßen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayße und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immediætät ungekräncket belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaffet werden, und zu dem Ende denen Crayß ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand bieten.

§. 3.

Crayß-Verfassungen.

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

§. 4.

Verbottene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.

Denen Reichs-Gerichten aber keines wegs gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

§. 5.

Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung 2c.

Wie Wir dann in der Reichs-Executions-und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tage von allen Ständen beliebet und geschloßen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittelst zu Stand gebracht worden) geleget werde, Wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

§. 6.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverruckt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, Herstell- und Erhaltung der ordinarie Reichs-Deputation.

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zu kommender Authorität, und Mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkomlich. Kayserliche Rechte dabey

ARTICULUS XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Craysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und errinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, alsder Mahlstadt vergleichen, Ansetzung neuer Reichs-Täge.

§. 2.

Des Kaysers Erscheinung und Proposition.

Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täge aufhalten lassen,

§. 3.

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüße nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

§. 4.

Ordnung der Consultationen.

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen;

§. 5.

Kayserl. Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Chur-Mayntzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Mayntz, der Kayserl Proposition zu folge, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernuß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus-Reichs-Hof und andere Räthe, und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs Collegia zu

bringen,

bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Ertz Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

§. 7.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memoralien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, fördersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche weiß communiciret werden.

Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.

§. 8.

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern- oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und desideria statuum, nach der von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Reichs-Directorium nicht zu hinderen, sondern zu seinem Amt anzuhalten.

§. 9.

Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukomt so sollen dieselbe solchenfals mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Authorität gehalten und fortgesetzet werden.

§. 10.

Crayß Collegial- und andere Zusamenkünfte der Reichs-Stände.

So sollen auch inn- und ausserhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

§. 1.

Beschwerden wegen Ubertrettung der Concordaten.

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem Heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dhom-Capitulen, abson-

absonderliche Privilegia, * hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitæten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöfen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatui super Statu Nobilitatis, oder in andere wege, zu Abbruch deren Stifteren, Geistlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weiße gehandelt,

§. 2.

Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen geist- und weltlichen etwan geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte, in partibus einzuhohlen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehre- Auch übereilter Römischer Processe

* In Capit. Caroli 6ti finden sich annoch die Worte: und rechtmäßig.

mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden mögten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 3.

Manutenenz der Concordaten, Privilegien &c.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde.

§. 4.

Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

Gleicher gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch dem Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Parthenen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächst gebührend angesehen und bestraffet werden mögten;

§. 5.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesuchet worden, womit diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die causæ Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge,

Separatio deren causarum secularium ab ecclesiasticis.

§. 6.

Doch, so viel diesen Articul betrift, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-Sassen seynd (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabruck aufgerichteten Friedens-Schluß, und was

Reservatio der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Schutz- und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes-Unterthanen, bey künftiger Unserer Regierung, in Kayserlichem Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.

Verbottene Exemptiones derselben.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, seine Land-Sassen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäsigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäsig hergebrachten respectivè Steueren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

§. 3.

Land-Steuren und Beyträg zu denen Vestungen etc.

Auch nicht gut heißen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landes-Herrn, privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen

wissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschiedes, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüßen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes-Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu des Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Auf den Fall auch, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii, ab-und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

Unterthanen ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 5.

Gestalten Wir alsdann auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unseren Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben vorhe-

Cassation der widerrechtlichen Privilegien, und Processe ꝛc.

vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, præviâ summariâ causæ cognitione für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Cassation ungebührlicher Verbindnissen, Empörungen und Gewalt der Unterthanen

Alle unziemliche häßige Verbindnißen, Verstrickungen und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

§. 7.

Verbott, solche zu veranlassen.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde,

§. 8.

Selbst-Manutenenz bey der Landes Hoheit.

Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen,

bringen, jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet- und entschieden werden. Ausführ- und Entscheidung dergleichen Stritigkeiten.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

WIr sollen und wollen, nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung, im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge. Erhaltung Fried, Einig- und Gerechtigkeit.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern * innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesätzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen. Niemand ausser Reichs vor Gericht zu laden.

* In Capit. Caroli VI. findet sich noch das Wörtlein: **vornemlich.**

§. 3.

Reichs Gerichte in Statu quo zu lassen.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheyische Justitz und glimpflicher Stylus.

Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheilich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein-wie anderen Orts ergehenden Erkantnißen deren unglimpflichen Ausdruckungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten, lite pendente &c.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender litis Pendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß laufende Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

§. 7.

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreifen.

Dem Procesß dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder Procesſus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye,

cognos-

cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versamlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten,

§. 8.

Manutenenz des Cammer-Gerichts.

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit, und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Nichts gegen die Reichs-Fundamental-Gesätze ergeben zu lassen,

Auch wider diese Unsere Zusage, die guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermelten Münster- und Osnabruckischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesätze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisoriè als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Wege.

§. 10.

Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bulle, und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabruckischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Cassation alles widrigen.

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget- oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt und abseyn, immassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Verbottene Einmischung der Kayserl. Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit befehlen, oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel Judicando, oder sonst in einige Wege Maas und Ziel geben;

§. 13.

Und deren Resolution

Noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkantnußen und Verordnungen, wes Nahmens

mens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; und Expedition ohne dessen Vorbewust.

§. 14.

Wann auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden = oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Errinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichs-Hof-Raths-Collegium, bey der Ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros Ernst- und kräftiglich Handhaben sollen und wollen. Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

§. 15.

Wo auch im Reichs-Hof Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof Räthen beyder Religion, insönderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrift, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren. Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten.

§. 16.

Was auch einmahl in erstgedachtem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debitâ causæ cognitione, ordentlicher weise abgehandelt, und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheil.

dings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17.

Verbott die am Cammer-Gericht anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Rath zu forderen.

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret, imgleichen die währender allda Rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht

zuläßiger

zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkäntnisse, oder Unsere selbst eigene, aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmäsige Sportulen schwer gemachet werden solle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz kraftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, beförderen, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 124 in Casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren

Revision und Supplication zu gestatten und zu beförderen.

Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

§. 3.

Cammer-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheischig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist. A) (**Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justitz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen**) wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittels der Inhalts desselben beschlossenen Extraordinarie Reichs-Deputation, zu helfen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folge fördersamst geleistet werde.

§. 4.

Beschreibung der ersten Class.

Sofort sollen und wollen Wir, so bald nach angetrettener Unserer Regierung und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst

A) Dieses ist neu beygerückt.

nebst Unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschiedes, und deren demselben beygefügten Classen, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird; A Innerhalb 6. Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohlgewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

§. 5.

Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Classe im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft provisoriè zu beobachten ist, als sollen, * biß auf andere von gesamten Reich beschehende Vorsehung in Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Aenderung einiger Deputirten.

§. 6.

Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesätze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Ihre Instruction.

A. In Capit Caroli VII. ware der Terminus auf den 1ten Septembris 1742. in Capit. Francisci auf den 1ten May 1746. mithin in beyden auf acht Monath hinausgesetzt.

* In Capit. Francisci: vor diesesmahls:

jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7.

Casus absentiæ.

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich versäumen, oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen, zur Zeit, und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tage das weitere verordnet seyn wird; vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Standes, sobald der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erforderen.

§. 8.

Wie sich die Deputation einzutheilen?

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschiede §. 130. bey der Cantzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen dem zu folge die nebst Unseren Commissarien in termino erscheinende Stände, so bald sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zu vorderst vornehmen, von denen

drey

drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9.

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngeren Reichs-Abschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenanten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleises vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun. Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun?

§. 10.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein Edict, (in so weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte) ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht, sub pœna Desertionis zu melden hätten. Edict wegen Prosequirung der Revisionen.

§. 11.

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation- noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. Verbott alles Aufenthalts.

§. 12.

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr besagten drey Monathen dem gesamten Reich auf dessen fürwährenden oder von Uns so bald herzustellender Versamlung, durch ein Kayserliches Commissions-Decret von sothaner auf den jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierun- Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Vorsehung mittels eines zu erlassenden Kayserlichen

Commissions-Decrets.

ter zu des Vatterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene Extraordinarie-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

§. 14.

Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.

Mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 15.

Verbottene geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen so præviam Causæ cognitionem erforderen, und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem Geheimen-Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16.

Manutenenz der Executionen.

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen

* Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley-oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tage, welches (dafern es vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung nicht geschehen) Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs Tage, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gut findender besserer Einrichtung, mittheilen lassen; Cantzley und Tax-Gelder.

§. 18.

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen Lehen-Tax.

* In Capit. Francisci: Auswärtigen.

gen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

§. 19.

Laudemien und Anfalls-Gelder.

Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XVIII.

§. 1.

Keine Exemtion von denen Reichs-Gerichten zu gestatten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäsigen Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten,

§. 2.

Doch die Berechtigte zu manuteniren, sub reciproco.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäsige Titul, von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-

Ord-

Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zu folge, oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.

§. 4.

Sondern einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Item Jure Austregarum tam legalium, quam conventionalium vel Familiarium bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

Erste Instantz zu manuteniren.

§. 5.

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreifen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die

Verbottene Eingriff dargegen, und Beobachtung möglichster Gleichheit

in Ernennung der Commissarien.

Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien A) Ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

Privilegia de non appellando non evocando &c. vorsichtig zu ertheilen.

In Ertheilung aber deren jetzt gemelter Privilegiorum de non Appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Vätterlich beobachten,

§. 7.

Wie auch das Recht der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Mißbräuche des Rothweilischen Hof-Gerichts und anderer Schwäbischen Land-Gerichten alles Ernstes abzuthun.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grose Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Friedens Schluß deren

A) In Cap. Francisc. stehen an statt dem obigen Zusatz die Worte: So viel möglich.

deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in soferne es vorhero nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschaften, Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erst berührter Hof- und Land Gerichter auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, von sothanem Unserem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände alsdann ehest deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um das von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

§. 9.

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden. Exemptions-Privilegia dargegen zu schützen.

§. 10.

Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof-und Land Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; Appellationes zu gestatten.

 §. 11.

§. 11.

Hergebrachte exemtiones auch zu manuteniren.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

§. 1.

Ruckständige Restituenda ex pace Westphalicâ zu beförderen.

WAs die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder Dero Vor-Elteren und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

§. 2.

Und selbst ein gleiches zu thun.

Auch dasjenige, so Wir selbsten vermög jetztgedachtem Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi Exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Denen in den Erb-Landen

Auch so wohl denen in künftigen Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen

respective

respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

eingesessenen Reichs ständen unpartheyisch recht wider fahren zu lassen.

§. 4.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschaft beschleünigen,

Bedrückte Stände nicht an den Processen zu hinderen.

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen.

Keine unrechtmäsige Zölle, rc. zu manuteniren.

§. 6.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. und gleichwie rc. und der-

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

gleichen betrift, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter rc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen rc. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

§. 7.

Wie darin zu verfahren?

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zu vorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procefs schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelfen, inmittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

Keine Hofnung zu Straf-Gelderen zu machen.

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

§. I.

General Regul in Acht- und Ober-Acht-Sachen

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrücki-

schen

schen Friedens - Schluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäs achten,

§. 2.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäsige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, Erforderter Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände.

§. 3.

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung biß zum Beschluß, auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension, der Nothdurft nach angehöret werde; Führung des Processes.

§. 4.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verendigte Abfassung des Urtheils.

Stände

Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Dessen Approbation, Publication, und Execution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfals approbiret, in Unserem Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig fürgenommen und vollzogen werden,

§. 6.

Des geächteteten Güter und daraus zu leistende Satisfaction.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen,

§. 7.

Dessen Particular-Lehen.

Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet,

§. 8.

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem

ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güteren nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keines wegs statt haben soll,

§. 9.

Und da auch der gewaltthätiger Weise entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestelten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholfen werden solle.

Ohnverzügliche Restitution des beleydigten.

§. 10.

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden,

Wann gegen vorbeschriebene Weise verfahren, soll dieselbe null, und nichtig seyn.

§. 11.

Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden lassen.

das Bannum Contumaciæ abthun.

ARTICULUS XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye

Manutenenz der Reichs-Stände Le-

Lehenherrlichen Rechte.

Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befügnißen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub prætextu Continentiæ Causarum neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

§. 2.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine Læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3.

Sothane Lehen keineswegs zum Kayserlichen Fisco einzuziehen rc.

Keinwegs aber die gedachte Lehen zum Kayserl. Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Weder deren Unterthanen verwürckte Allodialien der Landes-Obrigkeit zu entziehen.

Die Allodial-Gütere, auch, welche ex Crimine Læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. 5.

Verbottene Vergewaltigung unter Schein Rechtens.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit einge-

eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen;

§. 6.

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen, *Strittigkeiten den Lauf Rechtens zu lassen.*

§. 7.

Auch daselbst so wohl in Cognoscendo, als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden; *Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.*

§. 8.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntniß *Vergewaltigte zu restituiren und Schadloß zu stellen.*

durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.

§. 1.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2.

Auch keinem Neuerhöhten ohne die Erforderniße mit Decretis zur Session und Stime in Reichs-Collegiis zu statten zu komen.

Niemanden aber von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

Niemand andere præjudicirliche Dignitäten zu ertheilen.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

§. 4.

Weder denen aus notorischen Mißheurath erzeugten Kin-

Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kinderen eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die Vätterliche Titul, Ehren

und

und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig, und Successions-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

dern, die Väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landes Fürstlicher Jurisdiction verbleiben,

Standes-Erhöhungen denen Landes Herren unpræjudicirlich.

§. 6.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Beschwerden in diesem Stück abzuthun.

§. 7.

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs- Staats- auch Gnaden und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen-und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche

Was unter Kayserlichen Nahmen ergehet, in der Reichs Canzley expediren zu lassen.

Raths Titulen von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

Was darwider geschiehet ist nichtig.

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender künftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt- und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den Erb-Land-Cantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

§. 10.

Chur-Maynz kan allein den

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die

die Nachlaß und Moderation deren Tax-Gefällen, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs-Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Tax moderiren.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb 3. Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde. Diplomata, so in Zeit 3. Monathen nicht redimiret, sind ungültig.

§. 12.

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens-auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Straf derer die sich derselben anmassen.

Unter-

Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen &c.

Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöset haben. *

ARTICULUS XXIII.

§. 1.

Kayserl. Residentz.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und künftige Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre, und Gutem beständig haben und halten,

§. 2.

Schleunige Audienz und Expedition.

Allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschafteren und Gesandten, (die von der Freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

* In Capit. Francisci findet sich weiters: Noch in 6. Monathen von nun an würcklich auslösen.

§. 3.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls, in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig; Sprachen, so am Kayserl. Hof zu gebrauchen.

§. 4.

Sollen und wollen auch inskünftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in und ausserhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschaften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen Pflichten verwand, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen. Besetzung der Hof-Aemter.

§. 5.

Auch obgemeldte Aemtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten blei- Erhaltung deren Rechten ꝛc.

ben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

§. 1.

Besetzung des Reichs-Hof-Raths.

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserl. Reichs Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen besetzen.

§. 2.

Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe.

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinnen nach Standesgebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Experientz.

§. 3.

Ihre Pflichten ꝛc.

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mitzurichtenden Eydes-Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. 4.

§. 4.

Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Beschwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 5.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolget und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen. Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 6.

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittels eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten (wann solches vor Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon beschehen wäre,) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den Modum Visitandi betrift, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben. Reichs-Gutachten über den Modum der Reichs-Hof-Raths Visitation.

§. 7.

Interims Visitationes.

Inzwischen aber, und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, biß in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versamlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemachet werde;

§. 8.

Interims Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung, verfasset werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Weyland Kayser Carl dem VIten im Reich Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro Regulâ angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

§. 9.

Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter-und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-

Col-

Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häuseren entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug, verbleibe,

§. 10.

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Præcedenz und Respect, dem nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist. Ihr Rang gegen andere ꝛc.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten, und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert, Reichs-Hof-Raths, Præsident und Vice-Præsident.

§. 12.

Und diesem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse. Desselben Direction in Judicialibus.

§. 13.

Ubrigens sollen alle und jede vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden. Alles in Pleno zu verhandlen.

ARTICULUS XXV.

§. 1.

Chur-Maynzische Bestellung der Reichs Canzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley so wohl des Reichs-Hof Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und Maaß geben,

§. 2.

Cassation alles widrigen.

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3.

Verbottene Eingrif wider die Reichs Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags Geschäfte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und

und Schlüße an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus der Kayserl. Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde. Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

§. 6.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden. Zoll-Steuer u.d. Freyheit

§. 7.

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn. Ihre und anderer Exemption von anderen Jurisdictionen.

§. 8.

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keines wegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, Ihr freyer Abzug.

und

und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

§. 1.

Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem Heiligen Reich zu Lehen tragenden, Staaten und Landen.

A. Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäsigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem Heiligen Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen- und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755. gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Ge-

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil

A Dieser §vus ist in etwas abgeändert, und der §. 2. & 3 Cap. Francisci den Aufenthalt sothaner Belehnung und Verbott aller Widerhandlung betreffend, völlig weggelassen worden.

theil unterfangenen Kayserlichen Reichs- Vicariats- und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

rechtigkeit in Italien handhaben.

ARTICULUS XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlassung deren von Weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection- und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs

Der auswärtigen Schutz-Briefe über Mediate Reichs-Glieder nicht zu bestättigen.

Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

§. 2.

Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschräncken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extention und Ausdehnung reduciret,

§. 3.

Kayserl allgemeiner und alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und

und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. 4.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfteren die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen guldenen Bulle, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

Verbottene Evocationes ausser Reichs

ARTICULUS XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen;

Verbottene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

§. 2

Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschaften an Unserm Königlich und künftig Kayserlichen Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Und derselben Aufzug mit bewährter Garde.

ARTICULUS XXIX.

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichs Post, wegen der Post-meister.

UNd demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellet worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs Unterthanen seynd, und deren Treue man nicht versicheret ist, angesetzet-oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

§. 2.

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Einschränckung der Land- und Reichs-Städten Botten.

Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus- und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Samlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die

Reichs-

Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botten-Weesen so wohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt, die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichs vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Staat, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

§. 5.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Weesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

Reservation wegen dieses Articuls.

ARTICULUS XXX.

§. 1.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitula-

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

pitulation richten, sollen und wollen Wir, bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen so wohl, als andern Unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Beförderung Capitulationis perpetuæ

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben, bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer Kayserl. Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

§. 3.

Bey Lebzeiten Ihro Kayserlichen Majestät an der Hoheit und Würde noch sonsten im H. Röm. Reich keinen Eintrag zu thun.

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im Heil. Römischen Reich, so lang Ihre Kayserliche Majestät im Leben ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun.

§. 4.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß

sie

sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen;

§. 5.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden * — Und in eigener Person.

§. 6.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden, und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen. — Versprochene Zusag wegen Vesthaltung der Capitulation.

§. 7.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe * Neun in gleicher Form und laut fertigen, und mit Unserem anhangen- — Exemplarien der Capitulation.

* Hier ist der in Capit. Francisci befindliche §. 6tus den biß nach würcklich geschehener Beschwörung der Capitulation verschobenen Regierungs-Eintritt betreffend: völlig weggeblieben.

* In Capit. Caroli VI. sechs: In Capit. Caroli VII. sieben: In Capit. Francisci neun.

anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth * den sieben und zwanzigsten Monaths Tag Martii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im ein Tausend sieben Hundert vier und sechzigsten, Unseres Reichs im ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königl. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königl. Chur-Böhmischer Wahl-Bottschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hierzu bevollmächtigter dritter Königlich. Chur-Böhmisch. Wahl-Bottschafter.

* Die Capitulatio Caroli VI. ware vom 12. Octobris 1711. Caroli VII. vom 24ten Januarii 1742. Francisci vom 13. Septemb. 1745.

L.S.

REVERSALES
Ihro Römisch Königlich. Majestät
JOSEPHI II.

Wir JOSEPH der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römisch. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Printz, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Groß-Printz zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der sieben und zwanzigste des ablaufenden Monaths Martii, die von Uns vermög Unseres Ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Bottschaftere, und Gewalthabere, den Hochgebohrnen Fürsten, auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen Kayserl. Königl. respectivè würckliche Geheime-Räthe, Cämmerere, Feld-Marschall-Lieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ministern an verschiedenen Chur- und Fürstlichen-Höfen des Reichs, dann Kayserl. Reichs-Hof- und Kayserl. Königlichen Staats-Rath in Teutsch inländischen Geschäften Niclas, des Heil. Römisch. Reichs Fürsten

Esterhazy von Galantha, Erb-Grafen der Grafschaft Forchtenstein, Ritter des Theresianischen Militar-Ordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid, Valentin, Felix Freyherrn von Borié, mit denen Hochwürdigsten Fürsten Emmerich Joseph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Ertz-Cantzlern, Unseren lieben Neven und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen, und an statt deren respectivè Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten, auch Durchlauchtigst und Großmächtigen Marien Theresien Römischen Kayserin zu Hungarn und Böheim Königin, als Königin und Churfürsten zu Böheim ꝛc. Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern ꝛc. Xaverii Vormunds und Administratorn der Chur-Sachsen ꝛc. Friederich Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Carl Theodor Churfürstens zu der Pfaltz ꝛc. und Georgen Königs in Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unseren lieben respectivè Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten, bey mehrbesagter Unserer Wahl erschienenen, bevollmächtigten Bottschaftern Friederich Carl Joseph Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernst Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Christoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürstens Esterhazy von Galantha, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edler von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Clamer August von dem Busche, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen

etlicher

etlicher Articul, Gedings-und Pacts-weiß in Unserem Nahmen, und Unserer Statt sich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben. Wie die alle in eine offene Form gestellet, und von Ihnen unter Unserm Nahmen und angehänckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

Wir JOSEPH der zweyte von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth den sieben und zwanzigsten Tag Monaths Mertz nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt in Ein Tausend, Sieben Hundert vier und sechzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an-und abwesenden lieben Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen bevor Wir die Römische Cron empfangen, persöhnlich erneueren und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräftigen sollen rc.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunft und vor empfangener Königlicher Crönung alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, und Wir durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaften und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserem Nahmen, und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus

freyen

freyen gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefs alle Arglist, und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Römisch. Reichs Stadt Franckfurth am Neün und zwanzigsten Monaths Tag Mertz im Siebenzehen hundert Vier und sechzigsten Jahr.

JOSEPH *Mppr.*

(L.S.)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Christian August Freyherr
von Beck *Mppr.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790 [Sonstige] /
Joseph / Serger, Franz Erwin,

Ihro Röm. Königl. Majestät Josephi II. Wahl-Capitulation

Zu finden Mayntz 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Hist.q.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11430276-7
VD18 14589168